

Besondere Bedeutung für die Kriminalitätsvorbeugung hat die optimale Ausgestaltung der wichtigsten Übergänge der menschlichen Entwicklung, insbesondere der reibungslose, konfliktfreie, erfolgreiche Übergang von der Schule in die Berufsausbildung und von dieser zur endgültigen Bewährung im Berufsleben. Hier wird erneut deutlich, wie bedeutsam es ist, die Fälle schulischen Zurückbleibens zu verringern und dadurch die beruflichen und gesellschaftlichen Erfolgsaussichten zu erhöhen. Zugleich zeigt sich, daß es notwendig ist, Bürgern mit mangelhafter Begabung und vermindertem Leistungsvermögen einen festen, für sie erstrebenswerten, gesellschaftlich anerkannten Platz entsprechend ihren Möglichkeiten und den gesellschaftlichen Erfordernissen im Berufsleben zu sichern.

Die kriminalitätsvorbeugende Arbeit in den Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen ist ein untrennbarer Bestandteil der Leitungstätigkeit in diesen Betrieben¹⁰. Die Entwicklung einer verantwortungsbewußten Einstellung zur Arbeit und — damit verbunden — einer bewußten staatsbürgerlichen Haltung sowie vielseitiger kultureller Bedürfnisse ist Grundlage für die gesamte Persönlichkeitsentwicklung. Die Entfaltung sozialistischer Beziehungen in den Kollektiven der Werktätigen, das immer stärker werdende Bemühen, die Einheit von sozialistischer Arbeit, Bildung und Kultur tagtäglich zu verwirklichen, drängt die Ursachen der Kriminalität immer weiter zurück und schafft einen festen Damm gegen Rechtsverletzungen.

Einer Reihe von Teilaufgaben ist unter dem Gesichtspunkt der Zurückdrängung der Kriminalität durch die Entwicklung der Kultur vorrangig Aufmerksamkeit zu schenken. Dabei sind wie immer die Entwicklung sozialistischer Beziehungen im Betrieb und die Bekämpfung von negativen Erscheinungen nicht losgelöst voneinander zu sehen. Im einzelnen sind insbesondere erforderlich:

- ein hohes Arbeitsethos, die Verstärkung der politischen Überzeugung, die weitere Entwicklung der sozialistischen Beziehungen der Werktätigen untereinander sowie der erzieherischen Potenzen der Kollektive;

10 Vgl. Gürtler/Lehmann, „Der Betrieb im System der Kriminalitätsbekämpfung und -Vorbeugung“, Staat und Recht 1969, Heft 5, S. 686 ff.

- größere Anstrengungen zur Qualifizierung, eine universelle Bewegung zum Lernen, die Überwindung der Konzentration von ungelerten Werktätigen in Betrieben, die Überwindung der häufig mit mangelhafter Qualifikation verbundenen schlechten Einstellung zur Arbeit;
- die Entfaltung der Persönlichkeit durch die Aneignung der Werte der Menschheitskultur und die Entwicklung des Sports;
- die Entwicklung des Verantwortungsbewußtseins der Kollektive für das Verhalten der Kollegen außerhalb des Betriebes;
- der Kampf gegen Arbeitsbummelei und Fluktuation (auch gegen die innerbetriebliche), kriminelle Gefährdung sowie gegen Disziplinlosigkeit.

Ein geringes Kulturniveau kommt vor allem in der Freizeit, dem umfangreichsten und am meisten Selbständigkeit erfordernenden Teil des Lebens, zur Geltung. In diesem Bereich wirken auch die meisten Ursachen der Kriminalität und wird der weitaus größte Teil von Straftaten begangen. Durch die sozialistische Kulturpolitik, die Entwicklung der Arbeit zu einem Bedürfnis, die Erhöhung der Bildung und beruflichen Qualifikation, die Aufhebung der Isolierung der Arbeit von der menschlichen Gesamttätigkeit haben sich Inhalt und Niveau der Freizeitbedürfnisse und -ausübung entscheidend gewandelt und werden sich weiter ändern.

Auf dieser Grundlage haben die Gedanken zur Entwicklung funktionsfähiger Systeme der Kriminalitätsvorbeugung in den Territorien, insbesondere in den Städten und Großstädten¹¹, sowie spezifischer Teilsysteme der Vorbeugung, insbesondere im Freizeitbereich, so zur Bekämpfung von Alkoholmißbrauch und Alkoholkriminalität¹², besondere Bedeutung¹³.

11 Vgl. Lehmann/Stiller, „Zur Entwicklung des Modells eines funktionsfähigen Systems der Kriminalitätsvorbeugung in Städten“, NJ 1968 S. 289 ff.; Lehmann, „Grundlagen des Modells eines Systems der Kriminalitätsvorbeugung in kreisangehörigen Städten“, NJ 1968 S. 682 ff.

12 Vgl. F. Müller/Wittkopf, „Das System zur vorbeugenden Bekämpfung der Alkoholkriminalität“, Staat und Recht 1968, Heft 2, S. 256 ff.; F. Müller/Ebert, „Wirksamere Bekämpfung und Verhütung der Alkoholkriminalität durch die Organe der Rechtspflege“, NJ 1967 S. 561 ff.

13 Die umfangreiche Problematik der Vorbeugung von Kriminalität durch die Einflußnahme auf die Freizeitgestaltung muß einer speziellen Arbeit vorbehalten bleiben.

EDGAR PRÜFER, Richter am Obersten Gericht

Nochmals: Zur Haftung des Kraftfahrzeughalters

Das Bezirksgericht Leipzig hat in seinem Urteil vom 10. Juni 1968 - 5 BGB 32/68 - (NJ 1968 S. 767) zur Haftung des Kraftfahrzeughalters nach § 7 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen (KFG) vom 3. Mai 1909 (RGBl. S. 437) Stellung genommen. In dem von ihm entschiedenen Fall handelte es sich um die Verpflichtung zum Ersatz des Schadens, der in der Zerstörung der Frontscheibe eines PKW durch einen von den Rädern eines Lastzuges seitlich weggeschleuderten Stein bestand. Das Bezirksgericht hat den dem Kraftfahrzeughalter nach § 7 Abs. 2 KFG obliegenden Beweis, daß der Unfall durch ein unabwendbares Ereignis verursacht worden ist, nicht als geführt angesehen und deshalb seine Haftung bejaht.

In einer Anmerkung hat Cohn dem Urteil im Ergebnis und im wesentlichen auch in der Begründung zugestimmt. Im Anschluß daran hat sich Klinkert in NJ 1969 S. 117 ff. zur Haftung des Kraftfahrzeughalters geäußert. Seine Ausführungen können nicht unwidersprochen bleiben.

Zur Unterscheidung der Sorgfaltsanforderungen nach § 7 KFG von denen des § 276 BGB

Zu den Haftungsbefreiungsgründen des § 7 Abs. 2 KFG führt das Bezirksgericht Leipzig aus, daß sich der Kraftfahrzeughalter nur entlasten könne, „wenn das Ereignis auch durch die nach den konkreten Umständen gebotene Sorgfalt und durch alle ganz allgemein vom Halter und Fahrzeugführer zu fordernden Vorkehrungen weder abzuwehren noch in seinen Auswirkungen unschädlich zu machen war“. Klinkert meint, diese Auslegung bedeute, daß der Kraftfahrzeughalter nur für Verschulden einzustehen habe und damit der auch vom Bezirksgericht an anderer Stelle des Urteils zutreffend hervorgehobene Grundgedanke des § 7 KFG — Haftung ohne Rücksicht auf Verschulden — ad absurdum geführt werde.

Es ist richtig, daß die Formulierungen im Urteil des Bezirksgerichts die an den Haftungsausschluß nach § 7 Abs. 2 KFG zu stellenden Sorgfaltsanforderungen nicht